

Richtlinie für die Anerkennung und Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Lübbenau/Spreewald

Die Satzung zur Verleihung und Beendigung eines Ehrenbürgerrechtes und zur Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Lübbenau/Spreewald bleibt unberührt

1. Formale Voraussetzungen für die Antragstellung

I. Antragsberechtigte/Vorschlagsberechtigte:

- a. Ein Antragsrecht haben alle Lübbenauer Bürgerinnen und Bürger.
- b. Anträge Minderjähriger bedürfen der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- c. Eigenvorschläge sind nicht möglich.

II. Form und Inhalt des Antrages:

- a. Einreichung eines schriftlichen Antrages auf öffentliche Anerkennung und Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, in 03222 Lübbenau/Spreewald, Bereich Ordnungs-, Sozial- und Schulverwaltung.
- b. Angaben zur Person: Name, Vorname, Alter, Anschrift.
- c. Inhaltliche Beschreibung der ehrenamtlichen Tätigkeit, u. a.
 - Dauer der Tätigkeit (in Jahren);
 - Angaben zu bereits erhaltenen Würdigungen (auch im Verein);
 - Ausstrahlung regional (Landkreis) / überregional
- d. Angemessene Begründung des gemeinnützigen, ehrenamtlichen und gesellschaftlichen Engagements der vorgeschlagenen Person.

2. Inhaltliche Voraussetzungen

Die/der Vorgeschlagene

- leistet einen andauernden, bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität der Lübbenauer Bürgerinnen und Bürger,
- ist mindestens 18 Jahre alt und
- ist mindestens 3 Jahre aktiv ehrenamtlich in Lübbenau/Spreewald tätig.

Des Weiteren ist die/der Vorgeschlagene

- in den Bereichen Sport, Kunst, Kultur, Soziales, Heimat- und Traditionspflege sowie Brauchtum oder übergreifenden und verbindenden Bereichen oder
- im gesellschaftlichen Leben zum Wohle der Bevölkerung in den Bereichen Ordnung und Sicherheit/Brandschutz oder Rechtspflege engagiert.

Der Wohnsitz des/der Vorgeschlagenen ist nicht von Bedeutung.

Das Engagement/der Beitrag der/des Vorgeschlagenen

- trägt zu einem modernen und zukunftsweisenden Gesellschaftsverständnis bei.
- dient demokratischen Grundprinzipien, der Rechtsstaatlichkeit und stärkt das Demokratieverständnis.
- macht auf Konflikte/Missstände aufmerksam, gibt neue Denkanstöße und befördert Lösungsansätze einer gemeinsamen Konflikt-/Missstandsbewältigung.
- fördert das partnerschaftliche, kulturelle und soziale Miteinander.
- fördert die Bildung und den Erhalt von gemeinnützigen Vereinen in der Stadt.
- ist freiwillig und unentgeltlich, geschieht für andere und findet in einem organisierten oder selbst gesteckten Rahmen kontinuierlich statt.

- ist besonders zu würdigen, wenn es sich um eine innovative, kreative und aktive Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen, Senioren oder Behinderten handelt und
- ist besonders zu würdigen, wenn die Tätigkeit über die Region (Landkreis OSL) hinaus strahlt.

3. Formen der Anerkennung

Die Anerkennung soll die erbrachte Leistung dankend würdigen und die Bürgerin/den Bürger motivieren, in ihrem/seinem Wirken fortzufahren.

Die Anerkennung / Würdigung erfolgt in folgenden Stufen:

1. Dankschreiben des Bürgermeisters
2. Blumenstrauß des Jahres
(durch die Ausschüsse ‚Gesundheit, Soziales und Frauen‘ und ‚Bildung, Kultur, Jugend und Sport‘ zur Auszeichnung bestätigte Bürgerinnen und Bürger werden zu einer Ehrung in würdigem Rahmen mit dem Bürgermeister, den Fraktionsvorsitzenden und den Vorsitzenden der dazu beratenden Ausschüsse eingeladen. Die Ehrung wird über die Stadtnachrichten bekannt gegeben.)
3. Eintrag in das „Goldene Buch der Stadt Lübbenau/Spreewald“
(diese Auszeichnung wird vorgenommen, wenn die Leistung von generationenübergreifender und/oder überregionaler Bedeutung und geeignet ist, den Ruf der Stadt Lübbenau/Spreewald über ihre Grenzen hinaus zu tragen)

4. Bewertung der Anträge

Der Bereich Ordnungs-, Sozial- und Schulverwaltung prüft die Anträge unter Einbeziehung anderer betroffener Bereiche und spricht eine Empfehlung für jährlich bis zu fünf Anträge an den Ausschuss „Bildung, Kultur, Jugend und Sport“ sowie dem Ausschuss „Gesundheit, Soziales und Frauen“ aus. Der Ausschuss „Bildung, Kultur, Jugend und Sport“ entscheidet in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Ausschuss „Gesundheit, Soziales und Frauen“ über die zu würdigenden Personen und die Form der Anerkennung nach Punkt 3 der Richtlinie.

5. Termine und Fristen

Die Anträge können ganzjährig an den Bereich Ordnungs-, Sozial- und Schulverwaltung gestellt werden. Für eine Würdigung jeweils im Dezember eines Jahres ist die Einreichungsfrist der 30.09. des laufenden Jahres. Nach dem 30.09. eingereichte Anträge werden im folgenden Jahr berücksichtigt.

6. Verfahrensweise für eine Würdigung von Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lübbenau/Spreewald auf Landkreis-, Landes- oder Bundesebene:

Voraussetzungen für einen Anerkennungsvorschlag bei anderen Institutionen wie z. B. Landkreis, Ministerien oder Stiftungen sind:

- eine mehrjährige ehrenamtliche Tätigkeit
- der Erhalt mindestens einer Anerkennungsstufe nach Punkt 3 der Richtlinie im Vorfeld.

Die Zeitraumregelung kann in besonderen Fällen außer Kraft gesetzt werden. Vorschläge können bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Bereich Ordnungs-, Sozial- und Schulverwaltung eingereicht werden.

Lübbenau/Spreewald, 10.10.2018

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister